

war, daß 1252 Bestimmungen von II 42 und III 30 außer Kraft gesetzt wurden, die beide 1231 publiziert worden waren, mußte man gezwungenerweise annehmen, Konrad IV. habe 1252 erklärt, Petrus de Vinea sei an der Redaktion des Gesetzbuches von 1231 beteiligt gewesen⁵⁰⁾.

Daß im Gesetz *De tutore vel curatore dando minoribus et pupillis* auf II 42 Bezug genommen wird, kann nicht geleugnet werden. Aber das ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da Konrad IV. hier nicht von einer durch Petrus de Vinea redigierten Konstitution, sondern nur ganz allgemein von einer bislang geübten Praxis, *ut olim*, spricht. Die entscheidende Frage ist deshalb nur die: wurde 1252 die Konstitution III 30 oder eine andere Verfügung Friedrichs II. außer Kraft gesetzt?

1252 wurde ein Erlaß aufgehoben, der die *curia*, d. h. die Beamten des Königreichs, zur Übernahme der Vormundschaft und Verwaltung der hinterlassenen Güter der Lehensträger verpflichtet hatte, und durch den weiterhin angeordnet worden war, daß die Behörden grundsätzlich eingeschaltet werden mußten, wenn es galt, eine solche Vormundschaft zu übernehmen.

In III 30 war zwar vorgesehen, daß eine Vormundschaft auf Veranlassung der Behörden übernommen werden konnte und daß der oder die betreffenden Vormünder nach Erfüllung ihres Auftrages vor dem Justitiar des betreffenden Gebietes oder einer anderen vom Herrscher bestellten Person Rechenschaft über ihre Verwaltung abzugeben hatten, es wurde aber nicht verfügt, daß die von der Verwaltung bestimmten Vormünder Beamte zu sein hatten, und auch nicht, daß die Behörden grundsätzlich eingeschaltet werden mußten, wenn eine Vormundschaft zu übernehmen war. War durch das Gesetz Friedrichs II., auf das sich Konrad IV. bezog, die Vormundschaft über unmündige Kinder verstorbener Lehensträger des Königsreichs ausschließlich der Beamtschaft vorbe-

⁵⁰⁾ Zu den 1252 publizierten Gesetzen vgl. BF Nr. 4571. Die Konstitution *De tutore vel curatore dando minoribus et pupillis* ist zusammen mit dem ebenfalls 1252 erlassenen Gesetz *Quod liceat accusato et denunciato reprobare testes sibi contrarios et appellare, si voluerit* (auch hier wird auf Petrus de Vinea Bezug genommen) bei Gennaro M. Monti, *Lo stato normanno-svevo. Lineamenti e ricerche* (R. deputazione di storia patria per le Puglie. Documenti e monografie 26, Trani 1945) S. 223 Anm. 1 nach A. Finocchiaro Sartorio, *Le Leggi di Corrado IV.*, in: *Studi storici e giuridici dedicati ed offerti a F. Ciccaglione* 1 (Catania 1909) S. 260 gedruckt (da durch *Quod liceat accusato* nur die Novelle I 53 § 2 widerrufen wurde, kann sie in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben). Die Literatur zum Problem der Nennung des Petrus de Vinea im Gesetz *De tutore* von 1252 vgl. bei G. M. Monti, *Lo stato normanno-svevo* S. 223—225; zu Petrus de Vinea und den Konstitutionen allgemein ebenda S. 213—230.